

## Pensionszusage (beitragsorientierte Leistungszusage)

für Frau/Herrn

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Diensteintrittsdatum: \_\_\_\_\_

In Anerkennung und aus Anlass Ihrer uns geleisteten Dienste und im Bestreben, die Verbundenheit mit unserem Unternehmen noch enger zu gestalten, haben wir uns entschlossen, Ihnen eine **Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

### I. Pensionszusage

#### 1 Art und Höhe der Versorgung

Der Pensionszusage liegt ein mittels einer fondsgebundenen Lebensversicherung rückgedecktes Versorgungskonzept zugrunde. Bei dieser Pensionszusage handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage. Hierbei wenden wir während der Dauer Ihres aktiven Dienstverhältnisses für Ihre betriebliche Altersversorgung bestimmte Versorgungsbeträge auf. Die Versorgungsleistungen sind abhängig von der versicherungstechnischen Umsetzung der eingezahlten Beiträge und der Wertentwicklung der hinterlegten Fondsanlage bis zum Eintritt des Versorgungsfalles.

Der  einmalige  jährliche  halbjährliche  vierteljährliche  monatliche Versorgungsbetrag (bitte das zutreffende Kästchen ankreuzen) beträgt \_\_\_\_\_ EUR. Der Versorgungsbetrag wird erstmals am \_\_\_\_\_ bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, längstens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, aufgewendet. Endet das Dienstverhältnis vor dem folgenden Versorgungsstichtag, werden wir für den Zeitraum des vorangegangenen Versorgungsstichtages bis zum Ende des Dienstverhältnisses keinen Versorgungsbetrag erbringen.

Die Umrechnung der Versorgungsbeträge in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen erfolgt auf Basis des Lebensversicherungstarifs KomfortDynamik / InvestFlex<sup>1</sup> der Allianz Lebensversicherungs-AG zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage.

Die Höhe der Versorgungsleistungen richtet sich nach dem erbrachten Versicherungsbeitrag, der Wertentwicklung der hinterlegten Fondsanlage im gewählten Tarif, dem Alter des Mitarbeiters bei Versicherungsbeginn und der Versicherungsdauer. Die Höhe der Versorgungsleistungen ergibt sich aus Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3.

Soweit unsere Beitragsleistung in diese zur Rückdeckung der Zusage von uns bei der Allianz Lebensversicherungs AG abgeschlossenen Versicherung Nr. \_\_\_\_\_ aufgrund der Wertentwicklung der hinterlegten Fondsanlage dazu führt, dass wir bei Eintritt des Versorgungsfalles aus der Rückdeckungsversicherung höhere Leistungen als die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Versorgungsleistungen beanspruchen können, so erhöht sich Ihr Anspruch auf die einzelnen Versorgungsleistungen auf einen Betrag in dieser Höhe, jeweils ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

Für Dienstzeiten, in denen Sie keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (z. B. bei lang andauernder Krankheit, Elternzeit, unbezahltem Urlaub) und für die wir auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten haben (entgeltlose Dienstzeiten), wird von uns kein Versorgungsbetrag erbracht. In diesem Fall reduzieren sich die nachfolgend aufgeführten Versorgungsleistungen entsprechend. Wird das Dienstverhältnis im Anschluss an die entgeltlose Dienstzeit mit Anspruch auf Entgelt fortgesetzt, erhöht sich die Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe des vorangegangenen Absatzes ohne Berücksichtigung des Zeitraums der entgeltlosen Dienstzeit. Die Höhe der Versorgungsanwartschaft wird Ihnen durch einen Nachtrag mitgeteilt.

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

Bei einem Wechsel von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt ändert sich die Versorgungsleistung entsprechend der Veränderung des Versorgungsbetrages. Der geänderte Versorgungsbetrag wird in Abhängigkeit von dem Beschäftigungsgrad diesem entsprechend neu festgesetzt. Die Höhe der neuen Versorgungsleistung ändert sich entsprechend.

### 1.1 Altersversorgung

Sie erhalten ein einmaliges Versorgungskapital in Höhe von \_\_\_\_\_<sup>2</sup>, wenn Sie zum bzw. nach dem \_\_\_\_\_<sup>3</sup> aus unseren Diensten ausscheiden. Ziffer 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

Nehmen Sie vor dem \_\_\_\_\_<sup>2</sup> die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch, so können Sie das Versorgungskapital bereits von diesem Zeitpunkt an verlangen (**vorgezogene Altersleistung**). In diesem Fall erhalten Sie die Versorgungsleistungen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles aus den bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Beträgen nach Ziffer 1 Absatz 5 aus der Rückdeckungsversicherung fällig werden (siehe Ziffer 3).

### 1.2 Invaliditätsversorgung

Werden Sie vor dem \_\_\_\_\_<sup>4</sup> berufsunfähig, so erhalten Sie auf der Grundlage der Umrechnung der Versorgungsbeträge in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen für die Dauer der Berufsunfähigkeit eine monatliche **Berufsunfähigkeitsrente** in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR, längstens jedoch bis zum \_\_\_\_\_<sup>4</sup>.

Dauert die Berufsunfähigkeit bis zum \_\_\_\_\_<sup>4</sup> an, so wird die Versorgungsleistung nach Ziffer 1.1 gezahlt.

Das Vorliegen der Berufsunfähigkeit einschließlich der Leistungsausschlüsse und -begrenzungen beurteilt sich im Einzelnen nach den sinngemäß anzuwendenden Versicherungsbedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge der auf Ihr Leben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung(en), sowie nach etwaigen erweiterten individuellen Ausschlussklauseln dieser Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, die Sie auf Wunsch bei uns einsehen können; maßgeblich ist die bei Erteilung der Zusage geltende Fassung.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird am Ersten eines jeden Monats gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, der auf das die Rentenzahlung auslösende Ereignis folgt, letztmalig für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weggefallen sind.

### 1.3 Hinterbliebenenversorgung

Ihr im Zeitpunkt Ihres Ablebens mit Ihnen in gültiger Ehe lebender Ehegatte erhält im Falle Ihres Ablebens vor Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 1.1 ein Versorgungskapital in Höhe der zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles fälligen Leistung der Rückdeckungsversicherung.

Für den Fall, dass Sie vor Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 1.1 ableben und kein Ehegatte vorhanden ist, erhält der im Zeitpunkt Ihres Ablebens vorhandene Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das in Ziffer 1.3 Absatz 1 genannte Versorgungskapital. Die Zusage auf das Versorgungskapital erlischt im Falle der gerichtlichen Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Für den Fall, dass Sie vor Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 1.1 ableben und weder ein Ehegatte noch ein eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, erhalten Ihre Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG das in Ziffer 1.3 Absatz 1 genannte Versorgungskapital zu gleichen Teilen.

<sup>2</sup> Hier muss das Garantiekapital bei Erleben eingetragen werden.

<sup>3</sup> Bitte tragen Sie hier das Datum des Ablaufs des Rückdeckungsversicherungsvertrages ein.

<sup>4</sup> Bitte tragen Sie das entsprechende Datum aus der Rückdeckungsversicherung ein.

Diesen Kindern stehen die Kinder gleich, die in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu Ihnen stehen (Pflegekind/Stiefkind und faktisches Stiefkind), vorausgesetzt sie werden auf Dauer im Haushalt aufgenommen und versorgt, erfüllen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG und haben auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet. Weiterhin müssen diese Kinder vor Eintritt des Versorgungsfalles in einer gesonderten Erklärung zur Benennung eines Pflegekindes/Stiefkindes, faktischen Stiefkindes – unter Angabe von Name Geburtsdatum und Anschrift – benannt werden. Diese Erklärung muss vor Eintritt des Versorgungsfalles dem Arbeitgeber vorliegen.

Für den Fall, dass Sie vor Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 1.1 ableben und weder ein Ehegatte, noch ein eingetragener Lebenspartner, noch Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG vorhanden sind, erhält Ihr Lebensgefährte, Frau/Herr \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_ (Straße, Postleitzahl, Ort), das in Ziffer 1.3 Absatz 1 genannte Versorgungskapital. Die Zusage gilt unverändert weiter, falls Sie ihren Lebensgefährten heiraten. Die Zusage erlischt, sofern kein gemeinsamer Wohnsitz oder keine gemeinsame Haushaltsführung mit Ihrem Lebensgefährten mehr bestehen bzw. im Falle einer rechtskräftigen Scheidung nach vorheriger Heirat. Leistungsvoraussetzung ist weiter, dass vor Eintritt des Versorgungsfalles die Mitarbeitererklärung zur Benennung eines Lebensgefährten als Hinterbliebener vorliegt.

Für den Fall, dass Sie vor Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 1.1 ableben und weder ein Ehegatte, noch ein eingetragener Lebenspartner, noch Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG noch ein Lebensgefährte vorhanden sind, erhält Ihr gleichgeschlechtlicher Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft Frau/Herr \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_ (Straße, Postleitzahl, Ort), das in Ziffer 1.3 Absatz 1 genannte Versorgungskapital. Die Zusage gilt unverändert weiter, falls die Lebenspartnerschaft mit Ihrem Lebenspartner eingetragen wird. Die Zusage erlischt, sofern kein gemeinsamer Wohnsitz oder keine gemeinsame Haushaltsführung mehr bestehen bzw. im Falle einer gerichtlichen Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach vorheriger Eintragung. Leistungsvoraussetzung ist weiter, dass vor Eintritt des Versorgungsfalles die Mitarbeitererklärung zur Benennung eines Lebenspartners als Hinterbliebener vorliegt.

Bei Selbsttötung behalten wir uns vor, ob und ggf. in welchem Umfang wir Leistungen an die genannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erbringen.

## 2 Rentenoption

Sie sind im Einvernehmen mit uns berechtigt, bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Ziffer 1.1 anstelle des einmaligen Versorgungskapitals eine lebenslange Rentenzahlung zu wählen. Die Höhe der Rentenzahlung richtet sich nach der versicherungstechnischen Umsetzung. Für die Berechnung der Rente gelten die zum Zeitpunkt der Ausübung der Rentenoption geltenden Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung. Die Rentenhöhe entspricht jedoch mindestens der in der Versorgungsbescheinigung ausgewiesenen Mindestrente. Ihre Entscheidung für die Rentenzahlung gilt als rechtzeitig ausgeübt, wenn Sie uns bis spätestens 4 Monate vor Erreichen der Altersgrenze schriftlich mitteilen, dass die Leistung in Form von Rentenzahlungen erfolgen soll.

Sterben Sie nach Ausübung der Rentenoption innerhalb von \_\_\_\_ Jahren nach Beginn der Altersrentenzahlung, so wird an den zum Todeszeitpunkt vorhandenen Hinterbliebenen ein Versorgungskapital gezahlt, das der \_\_\_\_-fachen jährlichen Altersrente nach Absatz 1 entspricht, abzüglich der bereits gezahlten Altersrenten.

Sie können bei Ausübung der Rentenoption wählen, ob Ihr zu diesem Zeitpunkt vorhandener Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte anstelle des Versorgungskapitals nach Absatz 2 eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der Altersrente erhält, wenn Sie als Rentner sterben oder ob der in Absatz 2 benannte Zeitraum verändert werden soll. Die gegenüber der in Absatz 1 ermittelten, dann reduzierten Altersrente bemisst sich nach den von der Allianz Lebensversicherungs-AG bei Erreichen der Altersgrenze festgelegten Bedingungen.

Die Definition der Hinterbliebenen ergibt sich analog aus Ziffer 1.3.

Die Altersrente wird zu dem Ersten des Monats gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, zu dessen 01. beide Voraussetzungen der Ziffer 1.1 erfüllt sind, letztmalig für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weggefallen sind.

Die Hinterbliebenenrente wird am Ersten eines jeden Monats gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, der auf das die Rentenzahlung auslösende Ereignis folgt, letztmalig für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weggefallen sind.

### **3 Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses**

Scheiden Sie vor Eintritt des Versorgungsfalles, aber nach Vollendung des 21. Lebensjahres aus unseren Diensten aus und hat bis zu diesem Zeitpunkt die Pensionszusage mindestens 3 Jahre bestanden, dann bleiben die zugesagten Versorgungsansprüche aus dieser Zusage erhalten. Die Höhe der zugesagten Leistungen reduziert sich auf die beitragsfreien Leistungen der vorgenannten Rückdeckungsversicherung im Ausscheidezeitpunkt.

Ziffer 1 Absatz 5 und Ziffer 1.1 Absatz 2 gelten entsprechend.

### **4 Anpassung der Leistungen**

Die laufenden Rentenleistungen erhöhen sich jährlich jeweils um 1 %, erstmals ein Jahr nach dem jeweiligen Rentenbezug. Die Erhöhung bezieht sich jeweils auf die vor dem Erhöhungstermin zuletzt maßgebende Rente.

Soweit unsere Beitragsleistungen in die zur Rückdeckung der Zusage von uns abgeschlossenen vorgenannten Rückdeckungsversicherung dazu führen, dass wir aus der Rückdeckungsversicherung höhere Leistungen als die in dieser Zusage vorgesehenen Versorgungsleistungen beanspruchen können, erhöhen sich die laufenden Rentenleistungen auf diesen Betrag, jeweils ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung der Versicherungsleistungen wirksam geworden sind.

### **5 Verfügungen über die Versorgungsleistungen**

Abtretungen, Verpfändungen oder andere Verfügungen über die Versorgungsleistung dürfen, um den Zweck der Versorgung sicherzustellen, nicht vorgenommen werden. Sie bleiben uns gegenüber unwirksam.

### **6 Vorbehalte**

Wir behalten uns vor, die Versorgungsleistungen einseitig ganz oder teilweise zu kürzen, abzuändern oder entfallen zu lassen, falls Ihre gesundheitlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Erteilung der Pensionszusage ein außergewöhnliches Versorgungsrisiko erkennen lassen. Dies gilt, wenn aufgrund einer vom Versicherer beim Abschluss einer Rückdeckungsversicherung verlangten Risikoprüfung die versicherten Leistungen ganz oder teilweise eingeschränkt oder gekürzt werden. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall einer eventuellen späteren Erhöhung der Pensionszusage.

Wir behalten uns darüber hinaus vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Zusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass uns die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Das Recht zur Leistungskürzung oder -einstellung ist insbesondere gegeben, wenn

- der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
- die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von uns gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, dass uns die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder

- die Versorgungsberechtigten Handlungen begehen, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

## 7 Änderungen der Zusage

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Zusage bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Ihnen und uns. Eine Zustimmung Ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ist nicht erforderlich.

## 8 Rückdeckungsversicherung

Die Verpflichtungen aus dieser Zusage werden wir durch einen auf Ihr Leben abgestellten Versicherungsvertrag rückerdecken. Alle Ansprüche aus diesem Vertrag stehen ausschließlich uns zu. Sie verpflichten sich, alle hierfür erforderlichen Angaben zu machen und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen.

## II. Verpfändung der Rückdeckungsversicherung

Wir haben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG folgende Rückdeckungsversicherung abgeschlossen:

Versicherung Nr. \_\_\_\_\_

Aus der Versicherung sind wir anspruchsberechtigt.

Zur Sicherung der jeweiligen Versorgungsansprüche aus der von uns erteilten Pensionszusage verpfänden wir die Versicherungsleistung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen an Sie\*) und (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ihren versorgungsberechtigten Ehegatten,  
Frau/Herrn \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
oder
- Ihren Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,  
Frau/Herrn \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
oder
- Ihren Lebensgefährten,  
Frau/Herrn \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

sowie an Ihre versorgungsberechtigten Kinder,

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Das zugunsten Ihres Ehegatten, Ihres Lebenspartners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Ihrer versorgungsberechtigten Kinder bzw. Ihres Lebensgefährten bestellte Pfandrecht geht Ihrem Pfandrecht im Range nach. Soweit laufende Versicherungsleistungen (Renten) vorgesehen sind, stehen diese abweichend von den §§ 1281, 1282 BGB bei Fälligkeit uns so lange zu, wie Sie bzw. Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der Allianz Lebensversicherungs-AG nicht schriftlich angezeigt haben, dass wir mit unserer Leistungspflicht aus der Pensionszusage in Verzug sind.

Sofern im Rahmen des Versorgungsausgleichs die Teilung Ihrer durch dieses Pfandrecht gesicherter Versorgungsansprüche aus der von uns erteilten Pensionszusage nach dem Versorgungsausgleichsgesetz erfolgt, stimmen Sie bereits jetzt einer Teilkündigung der Rückdeckungsversicherung durch uns zu. Durch die Teilkündigung sinkt das Deckungskapital. Die Versicherungsleistungen reduzieren sich dadurch. Sie stimmen schon jetzt zu, dass der aufgrund der Teilkündigung entnommene Rückkaufswert abweichend von § 1281 BGB uns zur Verfügung steht.

\*) Fußnote siehe nächste Seite

Die Verpfändung zeigen wir der Allianz an. Auch Sie können der Allianz in unserem Namen die Verpfändung anzeigen. Mit der Anzeige an die Allianz wird die Verpfändung wirksam.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Firma

\_\_\_\_\_  
Versorgungsberechtigter

\_\_\_\_\_  
versorgungsberechtigter Ehegatte, eingetragener  
Lebenspartner oder Lebensgefährte

\_\_\_\_\_  
sonstige Sorgeberechtigte<sup>\*)</sup>

\_\_\_\_\_  
versorgungsberechtigte volljährige Kinder

**Wichtige Hinweise:**

- \*) Die Verpfändung erfolgt nur an die genannten Personen. Wird eine andere Person versorgungsberechtigt oder kommen weitere versorgungsberechtigte Personen hinzu, so ist für diese eine neue Pfandrechtsbestellung vorzunehmen.
- \*) Gilt zugleich als Unterschrift für minderjährige Kinder. Volljährige Kinder müssen selbst unterschreiben.

1. Ausfertigung: Mitarbeiterin/Mitarbeiter
2. Ausfertigung: Arbeitgeber
3. Ausfertigung: an Allianz als Anzeige der Verpfändung